



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Jahr 2017 ist nun fast zwei Monate alt und wir möchten es nicht versäumen, Sie wieder über wichtige und interessante Rechtsfragen zu informieren.

Heute widmen wir uns erneut der Thematik des Widerrufs von Darlehensverträgen. In den vergangenen Jahren spielte dieses Thema eine wichtige Rolle; es bestand die Möglichkeit Darlehensverträge wegen falscher bzw. unvollständiger Widerrufsbelehrungen zu widerrufen und auf diesem Weg aus der Zinsbindung auszusteigen und die derzeit wesentlich günstigeren Zinskonditionen für das Darlehen zu erlangen. Nachdem dies durch eine gesetzliche Regelung unterbunden wurde, gibt es nun wieder eine neue Widerrufsmöglichkeit aufgrund einer Entscheidung des BGH, welche wir Ihnen mit dem vorliegenden advofax näher erläutern und nahebringen wollen.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Rudolph



Widerruf von Darlehensverträgen und kein Ende?

von Herrn Rechtsanwalt Uwe Winkler

1. Widerruf von Darlehensverträgen auch nach dem 21.06.2016 möglich

In einem aktuellen Urteil v. 22.11.2016 hat der BGH entschieden, dass unter bestimmten Voraussetzungen nach wie vor Darlehensverträge durch Verbraucher/Darlehensnehmer widerrufen werden können. Dieses Urteil liegt noch nicht im Volltext vor, es gibt jedoch eine Pressemitteilung dazu.

2. Vorgeschichte

Darlehensverträge, welche ab dem Jahr 2002 abgeschlossen wurden, konnten vom Darlehensnehmer (Verbraucher) auch Jahre nach Ablauf der Widerrufsfrist widerrufen werden, wenn diese Verträge fehlerhafte Widerrufsbelehrungen enthielten. Dann nämlich begann die Widerrufsfrist nicht zu laufen, so dass Widerrufe auch noch nach 10 und mehr Jahren erfolgreich erklärt werden konnten. Um dieses Risiko für die Banken und Sparkassen abzumildern, hatte der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, nach welcher solche Widerrufe nur noch bis zum 21.06.2016 möglich waren.

Im Folgenden war herrschende Meinung, dass nach dem 21.06.2016 Darlehensverträge wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrungen nicht mehr widerrufen werden konnten. Dem ist der BGH nun entgegengetreten.

3. Die BGH-Entscheidung v. 22.11.2016

Der BGH hat in einem Urteil v. 22.11.2016 (IX ZR 434/15) entschieden, dass der Widerruf eines Darlehensvertrages, der nach dem 11.06.2010 mit einer Sparkasse abgeschlossen wurde, widerrufen werden durfte. Voraussetzung hierfür war, dass die von der Sparkasse verwendete Widerrufsbelehrung, welche zum Darlehensvertrag zwingend dazugehört, fehlerhaft gestaltet war.

Die dort beklagte Sparkasse hatte eine Widerrufsbelehrung auf einem Formular des Sparkassenverbandes aus dem Jahr 2010 verwendet, die von der Musterwiderrufsbelehrung, welche vom Bundesjustizministerium erstellt wurde, abwich.

In dem vom BGH entschiedenen Fall hatte die beklagte Sparkasse in der Widerrufsinformation nicht auf die für sie zuständige Aufsichtsbehörde verwiesen und keine näheren Angaben zu dieser gemacht.

Somit waren nicht sämtliche Voraussetzungen erfüllt, von denen der Beginn des Laufs der Widerrufsfrist abhängig war, da die Sparkasse nicht alle erforderlichen Pflichtangaben gemacht hatte.

Der BGH hat den Rechtsstreit an das Berufungsgericht, also das zuständige OLG, zurückverwiesen. Dieses muss nun klären, ob sich die Kläger im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Widerrufsrechts rechtsmissbräuchlich verhalten haben und welche Rechtsfolgen der Widerruf – wenn er denn wirksam erklärt worden ist – hat.

4. Ausblick

Diese Entscheidung dürfte wegweisend sein. Der BGH hat zum ersten Mal entschieden, dass weiterhin ein Widerruf von Darlehensverträgen möglich ist und die Ausschlussfrist

21.06.2016 für Verträge ab dem 11.06.2010 nicht gilt.

Das fehlerhafte Widerrufsmuster wurde von Sparkassen im gesamten Bundesgebiet verwendet; wie bereits oben erwähnt, gab es ein Formular des Sparkassenverbands aus Mitte 2010, welches viele der Mitglieder verwendet haben. Daher ist es sinnvoll für jeden Darlehensnehmer, seinen Darlehensvertrag mit einer Sparkasse diesbezüglich prüfen zu lassen.

Auch die Prüfung von Darlehensverträgen mit anderen Kreditinstituten bzgl. Fehlern in der Widerrufsbelehrung ist sinnvoll.

5. Rechtsfolgen

Der Widerruf von Darlehensverträgen bedeutet jedoch nicht, dass der Darlehensvertrag vollständig entfällt und gegenseitige Leistungen nicht mehr erbracht werden müssen.

Ist ein Widerruf rechtmäßig erfolgt, hat der Darlehensnehmer den Darlehensbetrag zzgl. der vereinbarten Zinsen, die bis zum Darlehenswiderruf aufgelaufen sind, an die Bank/Sparkasse zu erstatten.

Im Gegenzug hat er einen Anspruch auf Rückzahlung seiner bis dahin gezahlten Raten sowie einer Nutzungsentschädigung für diese Raten. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass diese Nutzungsentschädigung in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz liegt.

Ein **Widerruf** ist also wirtschaftlich nur dann **sinnvoll**, wenn hohe Darlehenszinsen vereinbart und die Zinsen, welche derzeit für ein Darlehen zu zahlen wären, wesentlich niedriger als die vereinbarten sind. Ansonsten stehen Aufwand und Risiko eines Widerrufs nicht im angemessenen Verhältnis zum Ergebnis.

Da das Darlehen sowie die vereinbarten Zinsen im Fall des erfolgreichen Widerrufs an die Bank bzw. Sparkasse zurückgezahlt werden müssen, muss vor einem Widerruf zunächst geprüft werden, ob man über **ausreichende Liquidität zur Rückzahlung des Darlehens** verfügt oder ob man die Darlehensrückzahlung zzgl. der Zinsen durch eine Finanzierung über eine andere Bank bzw. Sparkasse zu günstigeren Konditionen finanzieren kann.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sollte man auf keinen Fall das Darlehen widerrufen!

Außerdem kann es sich – vor Erklärung eines Widerrufs – anbieten, **mit der Bank oder Sparkasse in Verhandlungen** über die Anpassung der Zinskonditionen **zu treten**.

Auch auf diesem Weg ist es möglich, die Zinskonditionen zu verbessern, ohne den Widerruf zu erklären und sich den vorgenannten Risiken auszusetzen.

Auf jeden Fall sollten Sie sich beraten lassen, um dann Ihre Entscheidung abzuwägen.

Diesbezüglich können Sie sich jederzeit gern vertrauensvoll an uns wenden.

Munz Rechtsanwälte | Kanzlei Dresden
Louis-Braille-Straße 5
01099 Dresden

Umsatzsteuer-Identifikations-Nr.:
DE 811971294

Tel 0351 46906-0 | Fax 0351 46906-891 und -890 | dresden@munz-anwaelte.de | [Impressum](#)